

# ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

---

CLNI/CONF (12) 5  
19. Juli 2012  
Or. fr fr/de/nl/en

Von der ZKR organisierte diplomatische Konferenz  
zur Annahme des revidierten Straßburger Übereinkommens  
über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI)  
(Straßburg, 25. bis 27. September 2012)

## **Prüfung des Entwurfs für ein revidiertes Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)**

Mitteilung der französischen Delegation

---

### Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

Nach Ansicht der französischen Delegation kann der Ausdruck „Wasserstraße“, wie von der niederländischen Delegation vorgeschlagen, definiert werden als „sämtliche Binnengewässer, einschließlich Seen“ (das Wort „See“ sollte im Plural stehen).

### Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Die französische Delegation schlägt vor, nach „Wasserstraßen“ das Wort „Wehre“ einzufügen, da der Ausdruck „Schleusen“ Wehre nicht zwangsläufig einschließt (manche Schleusen haben keine Wehre). Dasselbe Wort sollte auch in Artikel 6 Absatz 2 vierte Zeile eingefügt werden.

### Artikel 3 Buchstabe a

Die französische Delegation unterstützt den Formulierungsvorschlag der niederländischen Delegation, der wie folgt gefasst ist: „einschließlich, gegebenenfalls, einer Sondervergütung bei Rettungsmaßnahmen für ein Schiff, das selbst oder durch seine Ladung Gefahr lief, Umweltschäden zu verursachen“ und schlägt vor, in der französischen Fassung „le cas échéant“ durch „si applicable“ zu ersetzen [keine Auswirkung auf die deutsche Fassung].

### Buchstabe c

In der französischen Fassung sollte „*bateau nucléaire*“ durch „*bateau à propulsion nucléaire*“ ersetzt werden [keine Auswirkung auf die deutsche Fassung].

### Artikel 6

Die französische Delegation ist der Ansicht, dass Absatz 1 auf Artikel 7 durchaus Anwendung findet; dieser soll höhere Obergrenzen, aber keine andere Haftungsregelung festlegen. Die Bestimmungen für Schub- und Schleppboote müssen daher auch auf Artikel 7 Anwendung finden. Absatz 1 sollte daher „Die Haftungshöchstbeträge für andere als die in Artikel 8 genannten Ansprüche ...“ lauten, d. h. die Wörter „den Artikeln 7 und“ sollten gestrichen werden.

### Artikel 7

In Zusammenhang mit der vorangegangenen Bemerkung vertritt die französische Delegation die Auffassung, dass die Formulierung „*Abweichend von Artikel 6*“ in der ersten Zeile beibehalten werden sollte, da sie das Verhältnis zwischen Artikel 7, der eine Reihe besonderer Bestimmungen bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter enthält, und Artikel 6, der einen allgemeinen Rahmen festlegt, korrekt zum Ausdruck bringt.

Zur Berücksichtigung des von den Niederlanden geäußerten Anliegens, eine Präzisierung vorzunehmen, wonach für Schäden nach Artikel 7 ein gesonderter Fonds eingerichtet werden könnte, könnte am Ende des Artikels folgender Satz angefügt werden: „*Nach Artikel 12 kann für Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter ein gesonderter Haftungsfonds errichtet werden.*“.

### Artikel 10 Absatz 3

Dieser Absatz ist in der derzeitigen französischen Fassung schwer verständlich. Er könnte wie folgt gefasst werden: „*Les paragraphes 1 et 2 s'appliquent par analogie aux limites de responsabilité calculées selon l'article 7. Le paragraphe 2 s'applique toutefois en prenant pour base 400 unités de compte au lieu de 200 unités de compte.*“ [keine Auswirkung auf die deutsche Fassung: „Für die nach Artikel 7 errechneten Haftungshöchstbeträge gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, Absatz 2 jedoch mit der Maßgabe, dass statt 200 Rechnungseinheiten jeweils 400 Rechnungseinheiten zugrunde zu legen sind.“].

### Artikel 14

Die französische Delegation nimmt ihren Vorbehalt bezüglich der Ersetzung der Worte „*gemacht hat*“ durch (machen) „*kann*“ zurück (vgl. Fußnote).

### Artikel 15

Die französische Delegation ist der Ansicht, dass es Verwirrung stiftet, wenn in Absatz 1 die Frage der anwendbaren Fassung des Übereinkommens angesprochen wird. Ihrer Auffassung nach ist dafür in diesem Absatz, der den geographischen Anwendungsbereich einschränken soll, kein Platz. Zudem handelt es sich um eine Tautologie, da unter allen Umständen klar ist, dass die im Zeitpunkt eines Ereignisses geltende Fassung des Übereinkommens anzuwenden ist.

Falls mit diesem Satz darauf hingewiesen werden soll, welche Höchstbeträge bei einer Änderung der Beträge anzuwenden sind, so ist anzumerken, dass diese Frage durch Artikel 20 Absatz 3 letzter Satz (und die entsprechende Bestimmung in Artikel 21) abgedeckt ist.

Die französische Delegation ist daher wie die niederländische Delegation der Ansicht, dass die Worte „*und im Zeitpunkt des Ereignisses, aus dem die Ansprüche entstanden sind und in dem das Übereinkommen in Kraft ist*“ gestrichen werden sollten.

#### Artikel 17 Absatz 1

Die französische Delegation nimmt ihre Vorbehalte bezüglich der Formulierung dieser Bestimmung zurück.

In der dritten Zeile des ersten Absatzes sollte (in der französischen Fassung) das Wort „de“ (à compter de) durch die Präposition „à“ ersetzt werden [keine Auswirkung auf die deutsche Fassung]. In der vierten Zeile sollte präzisiert werden, dass es sich bei dem außer Kraft tretenden Übereinkommen um das Übereinkommen von 1988 handelt.

Beim Lesen des Erklärungsentwurfs, der von den Vertragsparteien des derzeitigen CLNI im Hinblick auf dessen Außerkrafttreten verabschiedet werden soll, hat sich die französische Delegation, obgleich nicht direkt betroffen, gefragt, ob es ausreichend ist, den bestehenden Vertrag durch ein solches Rechtsinstrument außer Kraft zu setzen. Hinsichtlich der drei Staaten, die das Übereinkommen vorher gekündigt haben, wirft dies sicherlich keine Probleme auf; allerdings bedeutet dies, dass der vierte Staat sich die Beendigung eines Vertrags wird entgegenhalten lassen müssen, den er mit dieser einfachen, informellen Erklärung ratifiziert hat (die auch als ein Weg zur Änderung des bestehenden Übereinkommens aufgefasst werden kann, was fragwürdig ist, da vom Übereinkommen nicht vorgesehen). Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies zu rechtlichen Problemen führt, vielleicht nicht im internationalen, aber im internen Recht, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Gesetzgebers. Sollte die Zustimmung, nicht mehr durch einen Vertrag gebunden zu sein, nicht in gleicher Art und Weise ausgedrückt werden wie die Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein? (Die französische Delegation findet in diesem Zusammenhang einen Verweis in einem Kommentar der Völkerrechtskommission auf Artikel 54 des Wiener Übereinkommens interessant.)

#### Artikel 20

Die französische Delegation ist mit dem Vorschlag der Niederlande, als Zeitpunkt für die erste Überprüfung der Höchstbeträge (statt den 21.) den 31. Dezember 2017 festzulegen, einverstanden.

In Absatz 3 zweite Zeile [der französischen Fassung] muss „à moins qu'il ne dénonce“ im Singular stehen [keine Auswirkung auf die deutsche Fassung].

#### Artikel 21 Absatz 6

Die französische Delegation erinnert an den von ihr geäußerten Wunsch, eine nach Artikel 21 vorgenommene Änderung nicht mit Zweidrittelmehrheit, sondern einstimmig anzunehmen. Zwar sieht Artikel 20 des derzeitigen CLNI eine Zweidrittelmehrheit vor, aber die Einführung eines vereinfachten Revisionsverfahrens durch den neuen Artikel 20 ändert die Problematik und rechtfertigt, in Artikel 21 künftig Einstimmigkeit zu verlangen. Dieser Vorschlag wurde in der letzten Sitzung des Redaktionsausschusses nicht ausreichend diskutiert.

Absatz 6 würde wie folgt gefasst: „Der Beschluss, die in den Artikeln 6 bis 8 und 10 vorgesehenen Beträge zu erhöhen, wird von den anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten einstimmig gefasst.“